

**Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2016 in Verbindung mit den
Änderungen vom 15. November 2019 und 15. Dezember 2021
- Lesefassung -**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Teil II – Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen

- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlkreise für die Wahl zum Senat
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Verzeichnisse der Wahlberechtigten
- § 8 Wahlbekanntmachung
- § 9 Listen
- § 10 Prüfung und Veröffentlichung der Listenvorschläge
- § 11 Verfahren bei fehlenden Listenvorschlägen
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Urnenwahl
- § 14 Briefwahl
- § 15 Wahlsicherung
- § 16 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 17 Ungültigkeit von Stimmzetteln
- § 18 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 19 Wahlgültigkeit
- § 20 Wahlanfechtung
- § 21 Wahlprüfung und Wahlprüfungsausschuss
- § 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 23 Nachrücken und Stellvertretung
- § 24 Wiederholungswahl
- § 25 Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

Teil III – Mitgliederinitiative

§ 26 Mitgliederinitiative

Teil IV – Wahl der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte

§ 27 Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte

Teil V – Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Teil I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- die Wahlen zum Senat,
- die Wahlen zu den Fakultätskonferenzen,
- die Wahlen zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,
- die Durchführung der Mitgliederinitiative.

Teil II – Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen werden gleichzeitig durchgeführt.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Grundordnung.
- (3) Für den Senat und für die Fakultätskonferenzen werden persönliche stellvertretende Mitglieder gewählt.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zwei Jahre; die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober.

§ 3 Wahlkreise für die Wahl zum Senat

- (1) Für die Wahl zum Senat werden für die Gruppe der Hochschullehrer*innen folgende vier Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1:

- Fakultät für Biologie
- Fakultät für Chemie
- Fakultät für Mathematik
- Fakultät für Physik
- Technische Fakultät

Wahlkreis 2:

- Fakultät für Erziehungswissenschaft
- Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie
- Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft
- Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft

Wahlkreis 3

- Fakultät für Gesundheitswissenschaften
- Fakultät für Rechtswissenschaft
- Fakultät für Soziologie
- Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Wahlkreis 4

- Medizinische Fakultät OWL

- (2) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die nicht einer Fakultät angehören, werden entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung vom Wahlausschuss einem der Wahlkreise zugeordnet. Auf jeden Wahlkreis entfallen drei Sitze.

- (3) Während der personellen Aufwuchsphase der Medizinischen Fakultät OWL gilt in Abweichung zu Absatz 2 Folgendes: Solange die Medizinische Fakultät OWL zum Stichtag der Wahlberechtigung gemäß § 4 Abs. 1 über bis zu ein Achtel aller Wahlberechtigten in der Gruppe der Hochschullehrer*innen verfügt, erhält der Wahlkreis 4 in dieser Wahl einen Sitz. Wenn die Medizinische Fakultät OWL über mehr als ein Achtel, aber nicht mehr als fünf Vierundzwanzigstel der Wahlberechtigten in der Gruppe der Hochschullehrer*innen verfügt, erhält der Wahlkreis 4 zwei Sitze. Bei Überschreiten der 5/24-Schwelle gilt die Aufwuchsphase als beendet; auf Wahlkreis 4 entfallen sodann 3 Sitze. Sitze, die in den o. g. Fällen nicht dem Wahlkreis 4 zugeordnet werden, werden gemäß der Anzahl der Wahlberechtigten nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die Wahlkreise verteilt. Die Zahl der maximal zu vergebenden Vorzugsstimmen bleibt abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 auch bei der Zuordnung von weiteren Sitzen auf andere Wahlkreise nach diesem Absatz in allen Wahlkreisen unverändert.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität, die am 49. Tag vor dem ersten Wahltag (Stichtag der Wahlberechtigung) einer der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 4 HG zuzuordnen sind.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Universität kann für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen nur in der Gruppe wählen, der es selbst angehört.

(4) Ein wahlberechtigtes Mitglied der Universität, das mehreren Mitgliedergruppen oder Fakultäten angehört, hat spätestens bis zum Ende der Auslagefrist der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 7 Abs. 3) gegenüber dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls wird das Mitglied nach der Reihenfolge Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, Studierende der jeweils ersten für es in Betracht kommenden Mitgliedergruppe oder einer der Fakultäten zugeordnet, der es angehört.

(5) Als hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 HG gilt eine Tätigkeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden.

§ 5

Wahlssystem

(1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Listenvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden.

(2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme ab, indem sie eine Liste ankreuzen. Innerhalb der angekreuzten Liste können sie zusätzlich so viele Vorzugsstimmen abgeben, wie Sitze von der Liste in dem Gremium errungen werden können. Ist nur die Liste angekreuzt, gelten so viele Vorzugsstimmen in der Reihenfolge der Liste als abgegeben, wie die Liste Sitze in dem Gremium errungen hat.

(3) Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb der Liste maßgebend.

(4) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, findet eine Wiederholungswahl gemäß § 24 Abs. 1 Buchstabe d) statt.

§ 6

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses werden jeweils für eine dreijährige Amtszeit vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Dem Wahlausschuss gehören jeweils zwei Mitglieder der in § 11 Abs. 1 HG genannten Gruppen an. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses (im Folgenden: Wahlleitung) und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Wahlleitung darf nicht für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen kandidieren. Soweit die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses zu einem dieser Gremien kandidieren, dürfen sie an Entscheidungen, die ihre Wahl beeinflussen könnten, nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet die Wahlleitung.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Wahlleitung ausschlaggebend. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.

(5) Ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, entscheidet in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Wahlleitung im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses.

(6) Der Wahlausschuss setzt den Zeitraum der Wahl fest. Gewählt wird an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen in der Vorlesungszeit. Der Termin für den ersten Wahltag ist so zu bestimmen, dass die in dieser

Wahlordnung für die Durchführung der Wahl festgesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl, führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf der Wahl und über das Wahlergebnis.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung.

(8) Die Hochschulverwaltung hat die Wahlorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(9) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zur konstituierenden Sitzung von der Rektorin oder dem Rektor schriftlich eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch die Wahlleitung; der Wahlausschuss kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 7

Verzeichnisse der Wahlberechtigten

(1) Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Stichtag der Wahlberechtigung werden

- a) je ein Verzeichnis der Wahlberechtigten für jede Fakultät, jeweils getrennt nach Mitgliedergruppen und
- b) ein Verzeichnis derjenigen Wahlberechtigten, die keiner Fakultät angehören,

aufgestellt. Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten enthalten den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) sowie bei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden die Matrikelnummer.

(2) Bei der Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten werden zusammen mit der Wahlordnung vom 5. bis 9. Arbeitstag nach dem Stichtag der Wahlberechtigung jeweils in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr an der vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stelle zur Einsicht ausgelegt.

(4) Ein Einspruch gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten kann bei der Wahlleitung innerhalb der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens am zweiten Arbeitstag nach Ende der Auslagefrist abschließend.

(5) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 können Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

§ 8

Wahlbekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung der Wahlen erfolgt durch die Wahlleitung spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag und muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums,
3. die Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
4. eine Darstellung des Wahlsystems,
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in den Verzeichnissen der Wahlberechtigten geführt wird,
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslage der Verzeichnisse der Wahlberechtigten,
7. die Vorgaben für die geschlechtsparitätische Repräsentanz bei der Aufstellung von Listen,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten einzulegen,
9. Form, Ort und Frist für das Einreichen von Listenvorschlägen mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und ggf. zu verwendenden Formulare,
10. einen Hinweis darauf, dass nur gewählt werden kann, wer in einem Listenvorschlag seiner Mitgliedergruppe aufgenommen worden und in dieser Mitgliedergruppe selbst wahlberechtigt ist,
11. Form, Ort und Frist für das Beantragen von Briefwahlunterlagen mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und ggf. zu verwendenden Formulare,
12. Ort und Zeit der Stimmabgabe und der öffentlichen Stimmauszählung,
13. die Art der amtlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
14. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses.

(2) Die Bekanntmachung ist in geeigneter Weise elektronisch zu veröffentlichen sowie hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Sie ist elektronisch verfügbar bis Ende des Wahlzeitraums (§ 20 Abs. 1).

§ 9 Listen

- (1) Die Listenvorschläge sind bis spätestens 15.00 Uhr des 28. Tages vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Listenvorschläge einer Mitgliedergruppe sollen insgesamt so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, dass die auf die Mitgliedergruppe entfallenden Sitze und die Positionen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter besetzt werden können. Wird innerhalb der Einreichfrist die notwendige Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten nicht erreicht, so wird für die eingereichten Listen eine Nachfrist zur Erweiterung der Kandidatinnen- und Kandidatenzahl bis zum 26. Tage vor dem ersten Wahltag eingeräumt. Wird innerhalb der Nachfrist die erforderliche Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten nicht erreicht, so findet die Wahl auf der Basis der eingereichten Listen statt.
- (3) Bei der Aufstellung der Listen für den Senat und die Fakultätskonferenzen soll gemäß § 11b HG auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Das Nähere bestimmt der Wahlausschuss. Bei der Aufstellung der Listen für den Senat soll ferner berücksichtigt werden, dass die Fakultäten und zentralen Einrichtungen angemessen vertreten sind.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in den Listen in nummerierter Reihenfolge aufzuführen. Listen dürfen nur Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die der betreffenden Gruppe angehören und nicht schon auf einer anderen Liste kandidieren.
- (5) Mit dem Listenvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Listenvorschlag zugestimmt hat und im Falle der Wahl das Mandat annimmt. In der Gruppe der Studierenden muss jeder Listenvorschlag mindestens von fünf Wahlberechtigten dieser Gruppe unterzeichnet sein (Unterstützerinnen- und Unterstützerliste). Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen für die Liste wahlberechtigt sein und dürfen auf dieser nicht selbst kandidieren. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Listenvorschlag einreichen oder in der Gruppe der Studierenden unterstützen. Jeder Listenvorschlag muss eine Listensprecherin oder einen Listensprecher bezeichnen; anderenfalls gilt die als Nummer eins eines Listenvorschlages aufgeführte Person als Listensprecherin oder Listensprecher. Die Listensprecherin oder der Listensprecher ist berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegenzunehmen.
- (6) Jeder Listenvorschlag muss eine Listenbezeichnung und von jeder Kandidatin und von jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) und bei der Gruppe der Studierenden die Matrikelnummer und die genaue Anschrift enthalten sowie die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll. Fehlt eine Listenbezeichnung auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist, so erhält der Listenvorschlag den Namen der Person, die als Nummer eins des Listenvorschlages aufgeführt ist. Zusätzlich ist eine Person als Listensprecherin oder Listensprecher mitsamt Kontaktdaten (E-Mail und / oder Telefonnummer) anzugeben.

§ 10 Prüfung und Veröffentlichung der Listenvorschläge

- (1) Die Wahlleitung prüft die Listenvorschläge unverzüglich nach deren Eingang. Stellt sie bei einem Listenvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Listensprecherin oder den Listensprecher und fordert sie oder ihn auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichfrist zu beseitigen. Die Wahlleitung kann eine Nachfrist längstens bis zum 26. Tage vor dem ersten Wahltag einräumen.
- (2) Spätestens am 25. Tag vor dem ersten Wahltag entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Listenvorschläge. Er hat Listenvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind. Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen und Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der in Absatz 1 gesetzten Frist beseitigt wurden, führen nicht zur Ungültigkeit des Listenvorschlages, sondern nur zur Streichung der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten. Die Listensprecherin oder der Listensprecher ist über eine Zurückweisung oder Streichung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens bis 15.00 Uhr des 20. Tages vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde durch die Listensprecherin oder den Listensprecher beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens am 19. Tage vor dem ersten Wahltag abschließend. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 können Einsprüche gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(4) Die Wahlleitung gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tage vor dem ersten Wahltag, die zugelassenen Listenvorschläge bekannt. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Verfahren bei fehlenden Listenvorschlägen

Wird insgesamt oder in einer Mitgliedergruppe kein gültiger Listenvorschlag eingereicht, so findet eine einmalige Wiederholungswahl gemäß § 24 Abs. 1 Buchstabe e) statt. Der Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den Termin für diese Wahl.

§ 12

Stimmzettel

(1) Die Wahlleitung legt die Gestaltung der Stimmzettel fest. Sie werden nach Ablauf der in § 10 Abs. 3 genannten Frist erstellt. Die Reihenfolge der Listen auf den Stimmzetteln wird von der Wahlleitung bestimmt.

(2) In die Stimmzettel werden die Bezeichnung der Mitgliedergruppe, der Listen und die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen.

§ 13

Urnenwahl

(1) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen; gewählt werden kann an den Wahltagen jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr.

(2) Die Wahlberechtigten falten den Stimmzettel so, dass die von ihnen getroffene Wahlentscheidung nicht sichtbar ist.

(3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung in einem vorzulegenden Ausweis mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft. Dazu ist von den Wahlberechtigten der gültige Personalausweis oder ein anderer gültiger amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. In der Gruppe der Studierenden genügt die Vorlage des gültigen Studierendenausweises. Die Teilnahme an der Wahl ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Danach werfen die Stimmberechtigten den Stimmzettel in die entsprechende Wahlurne.

§ 14

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht alternativ durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist bei der Wahlleitung zu stellen. Es ist die Anschrift anzugeben, an die die Briefwahlunterlagen zu senden sind. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis 12.00 Uhr am 7. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung eingegangen sind. Die Teilnahme an der Briefwahl ist von der Wahlleitung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen freigemachten Wahlbriefumschlag sowie einen von der Wahlleitung mit Namen und Anschrift der Briefwählerin oder des Briefwählers versehenen Wahlschein, auf dem die Briefwählerin oder der Briefwähler zu versichern hat, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde.

(3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleitung in einem zugeklebten Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein,
2. im Wahlumschlag den Stimmzettel

bis spätestens 16.00 Uhr am letzten Wahltag zuzuleiten.

(4) Die Wahlleitung sammelt die eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Ende des Wahlzeitraums übergibt die Wahlleitung die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung. Nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten werden die Stimmzettel in die jeweilige Urne gegeben.

§ 15

Wahlsicherung

(1) Die Wahlleitung hat spätestens bis zum dritten Tage vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und im Wahllokal Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlleitung hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im Wahllokal je Wahltag mindestens zwei von der Wahlleitung bestellte Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ständig anwesend sein. Die Wahlleitung bestellt die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer spätestens bis zum dritten Tage vor dem jeweiligen Wahltage. Die Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität benennen dazu der Wahlleitung auf deren Anforderung hin rechtzeitig vor diesem Termin eine ausreichende Anzahl von Personen. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer müssen Mitglieder oder Angehörige der Universität Bielefeld sein; Kandidatinnen oder Kandidaten dürfen nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.

§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlung erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von der Wahlleitung beauftragten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die öffentliche Auszählung der Stimmen.

(2) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und von der Wahlleitung in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. die Zahl der in den Verzeichnissen der Wahlberechtigten enthaltenen Wahlberechtigten,
2. die Wahlbeteiligung,
3. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf die Listen entfallenden Sitze im Senat und in den Fakultätskonferenzen,
5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Listenvorschlag,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten,
7. die Reihenfolge der Mitglieder und nachrückenden Mitglieder,
8. die Zuordnung der persönlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Ersatzmitglieder).

(3) In die Niederschrift sind besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses aufzunehmen.

§ 17 Ungültigkeit von Stimmzetteln

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er als nicht von der Wahlleitung herausgegeben erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung der Liste dienen.

(2) Bei der Briefwahl ist darüber hinaus der Stimmzettel ungültig, wenn

1. der Wahlbriefumschlag nicht zugeklebt ist,
2. die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben ist,
3. der Wahlumschlag nicht in einem amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt worden ist.

(3) Der Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn er zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein im Wahlbriefumschlag abgegeben wird, oder wenn er nicht innerhalb der Frist gemäß § 14 Abs. 3 bei der Wahlleitung eingetroffen ist.

(4) Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, sind ungültig.

(5) Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 18 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleitung bekannt zu machen. § 8 Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend. Die Wahlergebnisse sind elektronisch verfügbar bis drei Monate nach Ende der Amtszeit der betreffenden Mitgliedergruppe.

§ 19 Wahlgültigkeit

Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§ 20 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss angefochten werden.

(2) Anfechtungsberechtigt ist jede oder jeder Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur aus den in § 21 Abs. 3 genannten Gründen zulässig.

(3) Der Wahlausschuss kann der Anfechtung abhelfen. Hilft der Wahlausschuss der Anfechtung nicht ab, so leitet er sie mit seiner Stellungnahme und den Wahlunterlagen unverzüglich an den Wahlprüfungsausschuss weiter.

§ 21 Wahlprüfung und Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss wird durch den Senat eingesetzt. Dem Wahlprüfungsausschuss gehören Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden im Verhältnis 2:1:1:1 an. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Wahlprüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet nach umfassender Prüfung. Seine Entscheidung wird dem Wahlausschuss und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über

- a) die Wahlvorbereitung
- b) das Wahlrecht
- c) die Wählbarkeit oder
- d) das Wahlverfahren

verletzt worden sind, es sei denn, dass dieses sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(4) Wird die Wahl vom Wahlprüfungsausschuss insgesamt oder in einer Gruppe ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach den selben Verzeichnissen der Wahlberechtigten wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist, im Falle der Anfechtung bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung, von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet.

§ 23 Nachrücken und Stellvertretung

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rücken die Kandidatinnen und Kandidaten der entsprechenden Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen nach.

(2) In allen Gruppen findet jeweils eine Nachwahl (Wahl für die Restamtszeit) statt, wenn im Senat oder in den Fakultätskonferenzen ein Sitz unbesetzt bleibt. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat findet die Nachwahl nur im betroffenen Wahlkreis statt. Die anzuwendenden Verfahrensfristen können vom Wahlausschuss angemessen verkürzt werden. Der Wahlausschuss kann bestimmen, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird.

(3) Für die persönliche Stellvertretung gemäß § 2 Abs. 3 werden den Mitgliedern jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder aus dem Kreis der nachrückenden Mitglieder zugeordnet. Für die Zuordnung ist jeweils die Reihenfolge der erzielten Stimmen in der Weise maßgebend, dass das Mitglied mit den meisten Stimmen von dem Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vertreten wird und die nachfolgenden Mitglieder jeweils von den nachfolgenden Ersatzmitgliedern vertreten werden. Im Falle des Nachrückens eines Ersatzmitgliedes ist die Zuordnung erneut gemäß Satz 2 festzulegen.

§ 24 Wiederholungswahl

- (1) Eine Wiederholungswahl für alle Sitze einer Gruppe oder für alle Gruppen insgesamt findet statt, wenn und soweit
- a) eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung unterbrochen wurde, oder
 - b) die Zahl der abgegebenen Stimmen von der Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang abweicht, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können, oder
 - c) aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt worden ist oder
 - d) die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 vorliegen oder
 - e) die Voraussetzungen des § 11 vorliegen.

In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat findet die Wiederholungswahl nur im betroffenen Wahlkreis statt.

(2) In den Fällen von Absatz 1 a) und b) werden die Listen unverändert übernommen. In den Fällen von Absatz 1 d) und e) können die bestehenden Listen ergänzt, die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten verändert oder neue Listen eingereicht werden.

(3) Kann die Wiederholungswahl noch im laufenden Semester durchgeführt werden, findet sie auf der Grundlage der bereits aufgestellten Verzeichnisse der Wahlberechtigten statt. Die anzuwendenden Verfahrensfristen können vom Wahlausschuss angemessen verkürzt werden. Der Wahlausschuss kann bestimmen, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird.

§ 25 Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es das Mitgliedschaftsrecht der Gruppe, für die es gewählt worden ist, verliert.

(2) Bei einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruht das Mitgliedschaftsrecht für die Dauer der Beurlaubung.

Teil III – Mitgliederinitiative

§ 26 Mitgliederinitiative

(1) Der Antrag einer Mitgliederinitiative muss schriftlich bei der Wahlleitung eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt worden ist.

(2) Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder der Universität bzw. der Fakultät benennen, die berechtigt sind, die Mitgliederinitiative zu vertreten.

(3) Der Antrag muss im Falle einer Mitgliederinitiative der Universität von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Universität unterzeichnet sein. Im Falle einer Mitgliederinitiative der Fakultät muss der Antrag von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Fakultät unterzeichnet sein. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder der Universität oder der Fakultät und die Unterzeichnungsberechtigung ist der Tag, an dem der Antrag bei der Wahlleitung eingereicht wird. Unterzeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Stichtag wahlberechtigt sind.

(4) Jede Liste mit Unterzeichnungen muss neben dem vollen Wortlaut des Antrags und den vertretungsberechtigten Personen nach Absatz 2 den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und bei Studierenden die Matrikelnummer der unterzeichnenden Person enthalten. Sind die Angaben zur unterzeichnenden Person nicht eindeutig, bleibt die Person unberücksichtigt.

(5) Die Wahlleitung überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 und leitet den Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen an das zuständige Organ oder die zuständige Kommission weiter. Die Beratung über das Begehren muss spätestens in der übernächsten regulären Sitzung erfolgen.

(6) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nicht vor, wird der Antrag zurückgewiesen. Die vertretungsberechtigten Personen sind entsprechend zu informieren.

(7) Der Antrag kann jederzeit von den vertretungsberechtigten Personen zurückgezogen werden.

Teil IV – Wahl der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte

§ 27

Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte

(1) Die Amtszeit der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte gem. § 22 der Grundordnung beträgt ein Jahr, die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober.

(2) Auf die Wahl der Beauftragten finden die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 2 S. 24) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. Februar 2016.

Bielefeld, den 15. Februar 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer